

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Bisingen

- Marktgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 71 der Gewerbeordnung für Baden-Württemberg (GewO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 20. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtung werden Marktgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindliche Markteinrichtung als Anbieter von Waren in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren sind 4 Wochen nach der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Bei einer Platzzuteilung für das gesamte Jahr werden die Marktgebühren als Jahresgebühr festgesetzt.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für den Wochenmarkt

a. vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres pro Standplatz 100,00 €

b. bei vorübergehender Platzzuteilung (Tagesstandplatz)
je Meter Standlänge pro Verkaufseinrichtung 2,50 €
je LKW pro Verkaufseinrichtung 5,00 €

(2) Der Strombezug für die Benutzung des Standplatzes ist in den festgesetzten Marktgebühren enthalten.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Wer als Benutzer ihm antragsgemäß zugewiesene Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

(2) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt oder außerordentlicher Witterungseinflüsse wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

(3) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme des Marktes noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

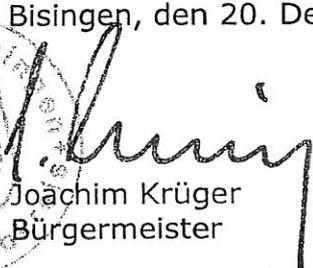
§ 7 Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

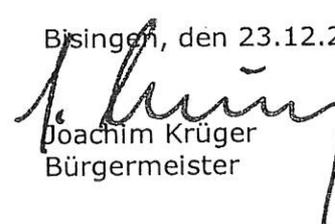
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 20. Dezember 2011


Joachim Krüger
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 51 der Gemeinde Bisingen am 23.12.2011 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 23.12.2011 dem Landratsamt Zollernalbkreis gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 GemO angezeigt.

Bisingen, den 23.12.2011


Joachim Krüger
Bürgermeister



Satzung



über die Durchführung des Wochenmarktes in Bisingen

-M a r k t o r d n u n g-

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 67,69 und 71 der Gewerbeordnung für Baden-Württemberg (GewO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 20. Dezember 2011 folgende Marktordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt der Gemeinde Bisingen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Bisingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Wochenmarktes richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktordnung.

§ 3 Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem zur Verfügung stehenden Marktplatz an der Hohenzollernhalle (Klingenbachstraße/Hauptstraße) statt und zwar jeden Freitag; sofern dieser Tag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag fällt, am Tage zuvor.
- (2) Die Marktzeit ist freitags von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Am 24. und 31. Dezember findet kein Markt statt, sofern dieser Tag auf einen Freitag fällt.
- (3) Werden Ort und/oder Zeit des Wochenmarktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Gemeinde Bisingen im „Amtsblatt der Gemeinde Bisingen“ und in der Tageszeitung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die gesetzlich festgelegten Waren angeboten werden im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt

wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

(2) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei (Frischemarkt).

(3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(4) Die Gemeinde Bisingen kann bestimmte Waren ausgrenzen, wenn diese nicht dem Grundsatz eines Wochenmarktes nach § 67 GewO entsprechen (Vermeidung eines Trödelmarktes).

§ 5 Marktfreiheit

(1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.

(2) Die Gemeinde Bisingen kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Gemeindeverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Anbieter die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(3) Die Gemeinde Bisingen kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Standplatz nicht ausreicht.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde Bisingen, entweder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung), oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Stromversorgung für die Benutzung des Standplatzes wird von der Gemeinde Bisingen bereitgestellt.

(3) Die Erlaubnisanträge nach Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Markttag bei der Gemeinde Bisingen schriftlich einzureichen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Im Antrag ist die Größe des gewünschten Platzes oder Standes anzugeben. Außerdem die Bezeichnung der zum Verkauf angebotenen Waren und sonstige Erfordernisse, sofern diese benötigt werden.

(4) Bei der Zuweisung eines Standplatzes sind insbesondere die Grundsätze der Marktordnung und Gleichbehandlung, die erprobte Eignung eines Bewerbers und die Attraktivität seiner Angebote zu berücksichtigen. Die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs wird bei der Erteilung einer Standerlaubnis berücksichtigt. Des Weiteren gilt der Grundsatz – „Erzeuger vor Händler“.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann außerdem mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Bisingen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der zur Verfügung stehende Standplatz nicht ausreicht,
3. der Standplatz ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird,
4. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
5. der Standinhaber die Marktgebühren nicht bezahlt.

(7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Bisingen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(8) Die Erlaubnis muss mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

(9) Das Verfahren der Vergabe der Standplätze kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen. Ansonsten werden sie auf Kosten des Standinhabers durch den gemeindlichen Bauhof kostenpflichtig entfernt.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur

- Verkaufswagen
- Verkaufsanhänger u n d
- Verkaufsstände

zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen.

(2) Die Gemeinde Bisingen ist berechtigt, eine Beschränkung der Größe der Verkaufseinrichtung zu verlangen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen sowie Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgenannten Weise anzugeben.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Arbeitszeitordnung, das Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

(2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 10

Reinigung des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Der Standinhaber ist verpflichtet:

1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes gereinigt zu hinterlassen.

2. Dafür zu sorgen, dass Papier und Verpackungsmaterial nicht verweht wird.

(3) Die Gemeinde Bisingen kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11

Haftung

(1) Die Gemeinde Bisingen haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Das Betreten des Marktgeländes und das Beschicken des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Die Verkäufer haften für sämtliche Schäden, die durch sie, ihr Personal oder durch die von ihnen auf den Markt gebrachten Waren und Verkaufseinrichtungen nach § 8 dieser Marktordnung verursacht werden.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Marktes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Bisingen (Marktgebührensatzung) erhoben.

§ 13 Marktaufsicht

(1) Die allgemeine Aufsicht über den Wochenmarkt im Rahmen dieser Marktordnung übt die Gemeinde Bisingen aus. Die Aufsichtspflicht anderer wird dadurch nicht berührt.

(2) Den Anordnungen der Gemeinde Bisingen (Ordnungsamt der Gemeinde Bisingen) ist unverzüglich Folge zu leisten. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen weder Verkaufsplätze belegt, noch Marktstände eingerichtet werden. Die Gemeinde Bisingen ist für die Ordnung auf dem Marktplatz verantwortlich und übt das Hausrecht auf dem Markt aus.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Marktordnung über

1. die Einhaltung der Marktzeiten nach § 3 Abs. 2;
2. das Anbieten von Waren nach § 4 Abs. 1-3;
3. das Verkaufen und Anbieten von Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1;
4. die Zuweisung eines Standplatzes ohne erforderlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) oder einzelne Tage (Tageszuweisung) nach § 6 Abs. 2;
5. das Mitführen und Vorzeigen der Erlaubnis nach § 6 Abs. 8;
6. die Standfestigkeit der Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 3;

7. die Anordnungen der Gemeinde Bisingen über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9;

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 20. Dezember 2011



Joachim Krüger
Joachim Krüger
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 51 der Gemeinde Bisingen am 23.12.2011 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 23.12.2011 dem Landratsamt Zollernalbkreis gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 GemO angezeigt.

Bisingen, den 23.12.2011



Joachim Krüger
Joachim Krüger
Bürgermeister